

Arbeitslosenversicherung

Arbeitgeber (Name, Branche + Adresse)

Eingangsdatum/Datum des Poststempels

Arbeitslosenkasse

Sachbearbeiter _____

Telefon _____

Zahlungsverbindung (IBAN Nummer)

(bitte Einzahlungsschein beilegen)

Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung für wetterbedingte Kundenausfälle

Für den Betrieb/die Betriebsabteilung

Abrechnungsperiode

Der gemeldete Betrieb/die Betriebsabteilung hat in der entsprechenden Abrechnungsperiode der letzten fünf Jahre folgende Umsätze erzielt:

Vorjahre	Umsätze
	Fr.
Total	Fr.
Durchschnitt	Fr.
laufendes Jahr	Fr.



Durch die Kasse
auszufüllen

Fr.

Geltendmachung

Der Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung ist nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode, spätestens jedoch innert dreier Monate nach Ablauf derselben, der in der Voranmeldung bezeichneten Kasse einzureichen.



1 Normale Arbeitszeit

Als normale Arbeitszeit gilt die vertragliche Arbeitszeit der arbeitnehmenden Person, jedoch höchstens die ortsübliche Arbeitszeit im betreffenden Wirtschaftszweig.

2 Verkürzte Arbeitszeit

Als verkürzt gilt die Arbeitszeit nur, wenn sie zusammen mit geleisteten Mehrstunden die normale Arbeitszeit nicht erreicht. Als Mehrstunden gelten alle ausbezahlten oder nicht ausbezahlten Stunden, welche die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit übersteigen.

3 Anspruchsberechtigte Arbeitnehmende

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtigen Arbeitnehmenden und solche, die das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht haben, mit Ausnahme der unter Ziff. 4 erwähnten.

4 Nicht anspruchsberechtigte Arbeitnehmer

- Arbeitnehmende, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist;
- der / die mitarbeitende Ehegatte / Ehegattin des Arbeitgebers;
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten / Ehegattinnen;
- Arbeitnehmende, die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, ungeachtet, wer gekündigt hat;
- Arbeitnehmende, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind. In diesem Fall sind sie nach Arbeitsvertrag zu entlönen;
- Arbeitnehmende, die in einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen oder von einem andern Arbeitgeber ausgeliehen sind.

Diese Personen sind auf der Abrechnung nicht aufzuführen.

5 Anrechenbarer Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er auf einen ungewöhnlichen Wetterverlauf zurückzuführen ist, der den Betrieb stilllegt oder erheblich einschränkt. Der Betrieb gilt als erheblich eingeschränkt, wenn der Umsatz in der betreffenden Abrechnungsperiode 25 Prozent der im Durchschnitt der fünf Vorjahre im gleichen Zeitraum erzielten Umsätze nicht übersteigt.

6 Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist namentlich nicht anrechenbar, soweit er durch Betriebsferien verursacht oder nur für einzelne Tage unmittelbar vor oder nach Betriebsferien geltend gemacht wird.

7 Arbeitnehmende auf Abruf

Als Arbeitnehmende auf Abruf gelten Mitarbeiter(innen), die nur bei Bedarf vom Arbeitgeber zur Arbeitsleistung aufgefordert werden. Ihr Arbeitsausfall richtet sich nach den in den letzten fünf Jahren im gleichen Zeitraum durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden. Für diese Versicherten ist das Beiblatt zum Formular "Abrechnung von Kurzarbeit" auszufüllen.

Bestätigung des Arbeitgebers

- Die Arbeitnehmenden wurden über die Einführung der Kurzarbeit orientiert. Die Arbeitnehmenden, die der Kurzarbeit nicht zugestimmt haben, werden nach Arbeitsvertrag entlohnt.
- Alle Arbeitnehmenden des Betriebes/der Betriebsabteilung, in welchem(r) Kurzarbeit eingeführt wurde – mit Ausnahme der unter Ziff. 4 erwähnten - sind auf der Abrechnung aufgeführt, ungeachtet, ob sie von Kurzarbeit betroffen sind oder nicht.
- Den betroffenen Arbeitnehmenden wurde die Kurzarbeitsentschädigung vorgeschosser und am ordentlichen Zahltagstermin vom _____ ausgerichtet.
- Die Kurzarbeitsentschädigung für die Karenzzeit wurde zulasten des Arbeitgebers übernommen.
- Die gesetzlich und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge wurden/werden entsprechend der normalen Arbeitszeit bezahlt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen (Art. 88 AVIG und Art. 28 ATSG).

Wer die Auskunft verletzt, indem er unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, wer seine Meldepflicht verletzt, wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, wird strafrechtlich verfolgt (Art. 105 und 106 AVIG).

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

Ort und Datum

Beilagen:

- Formular(e) Abrechnung von Kurzarbeit für wetterbedingte Kundenausfälle
- Formular(e) Beiblatt zur Abrechnung von Kurzarbeit für Beschäftigte auf Abruf